

**Gemeinde Eggebek**

**Satzung**

**über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern**

**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.10.2020 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Eggebek erlassen.

**§ 1**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60**%** des Höchstsatzes der EntschVO.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:

1. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.

2. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 45,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung.
Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

(2) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35% des Höchstsatzes der EntschVO.

(3) Die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des Höchstsatzes der EntschVO.

 Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem BRKG wird den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung gewährt.

Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

**§ 2**

**Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktion sowie sonstiger durch Beschlussfassung der Gemeinde-vertretung eingerichteter Arbeitskreise, denen sie angehören, gewährt wird.

Das Sitzungsgeld beträgt 20,00 €. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

Die Anzahl der jährlichen Fraktionssitzungen mit Anspruch auf Sitzungsgeld ist auf die Gesamtzahl der jährlichen Gemeindevertretersitzungen und Einwohnerversammlungen begrenzt.

**§ 3**

**Bürgerliche Mitglieder**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

**§ 4**

**Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die Auszahlung der zusätzlichen Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

**§ 5**

**Protokollführung**

Die von der Gemeindevertretung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte ehren-

amtliche Person erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je geführtes Protokoll

 a) von Gemeindevertretersitzungen in Höhe von 15,00 €/Stunde

 b) von Ausschusssitzungen in Höhe von 10,00 €/Stunde.

**§ 6**

**Entgangener Arbeitsverdienst**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird.
Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

**§ 7**

**Haushaltsbetreuung**

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

**§ 8**

**Kinderbetreuung**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

**§ 9**

**Reisekostenvergütung**

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Die Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise zu beantragen.

**§ 10**

**Feuerwehr**

1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine

 Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

 a) Wehrführerin/ Wehrführer 100% des Höchstsatzes

 b) Stellv. Wehrführerin/Wehrführer 75% des Satzes zu a)

(2) DieGemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3

EntschVOfF eine monatliche Reinigungspauschale.

Die Stellvertretung der Wehrführung erhält 50 % der monatlichen Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOfF.

(3) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-fF) folgende monatliche Entschädigung:

 a) Gerätewartin/Gerätewart 31,50 € Entschädigung

 b) Jugendbetreuerin/Jugendbetreuer 10,00 € Auslagenpauschale.

(4) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal der Jugendabteilung „Jugendfeuerwehr im Amt Eggebek“ erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF folgende monatliche Entschädigung:

 a) Jugendwartin/Jugendwart 36,00 € Auslagenpauschale

 b) Stellv. Jugendwartin/Jugendwart 18,00 € Auslagenpauschale

(5) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 der EntschVOfF wird nicht gewährt.

**§ 11**

**Gleichstellungsbeauftragte**

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Eggebek wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Entschädigungssatzung vom 05.12.2019 ihre Gültigkeit.

Eggebek, den 04.11.2020

 Gemeindesiegel

gez. Bent Petersen

Bent Petersen

-Bürgermeister-